

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
18.06.2025

7.36.06 Nr. 3
Änderung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang
„Psychologie“

**Fünfter Beschluss
zur Änderung der Speziellen Ordnung für den
Masterstudiengang „Psychologie“
des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft –
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – am 22.04.2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Art. 1
Änderungen**

Die Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ vom 04.11.2020, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.04.2024, erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 06.05.2025
Prof. Dr. Katharina Lorenz
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang:

Darstellung der Änderungen

Änderung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“	18.06.2025	7.36.06 Nr. 3
--	------------	---------------

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 13 (zu § 19 Abs. 2 AII/B)

~~Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen. Der Rücktritt nach § 29 AII/B ist dadurch nicht berührt. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss nicht zum nächstmöglichen Termin erfolgen.~~

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung in der Fassung des 54. Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 20254/265. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.